
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 15. Februar 2000 vom 09.04.2019

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:

"(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Ge- werbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Orts- teile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zu- lässig ist	
1. Anliegerstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	65 v.H.
selbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.

kombinierte Geh- u. Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	---	---	60 v.H.
selbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
kombinierte Geh- u. Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v.H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	---	---	50 v.H.
selbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
kombinierte Geh- u. Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v.H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v.H.
Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	---	---	70 v.H.
selbständige Grünanlagen	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v.H.
kombinierte Geh- u. Radwege	je 6,50 m	je 6,50 m	70 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünpflanzungen	13,00 m	13,00 m	70 v.H.
6. Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünpflanzungen	5,50 m	5,50 m	70 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche i.S. des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünpflanzungen	13,00 m	13,00 m	65 v.H.

§ 2

§ 12 Beitragspflichtige der bisherigen Satzung erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehrere Anlagen erschlossen werden, wird der sich nach den §§ 7 und 8 ergebende Beitrag für gleiche oder vergleichbare Teileinrichtungen, für die grundsätzlich eine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz NRW anfallen kann, nur zu zwei Dritteln erhoben. Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhalten keine Ermäßigung.“

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 15. Februar 2000" vom 09.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 09.04.2019

gez. Sommer
Bürgermeister